

# Salzlandbote

## Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

- Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode), Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt), Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz,
- Gemeinde Amesdorf mit dem Ortsteil Warmsdorf

---

19. Jahrgang

03.09.2009

Nr. 171

---

### Inhalt:

- **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Halberstadt - Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG OU Güsten/ Ilberstedt, B6n Salzlandkreis Verfahrens-Nr.: 611-17BB2016**
  - **1. Änderungssatzung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“**
  - **Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009**
  - **Bekanntmachung der Wahlleiterin - Berichtigung zur Wahlbekanntmachung vom 14. August 2009**
  - **Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl am 29. November 2009**
  - **Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Güsten, Stadt Alsleben (Saale), Gemeinde Plötzkau, Gemeinde Ilberstedt, Gemeinde Giersleben, Gemeinde Amesdorf zur Verbandsgemeindebürgermeisterwahl am 29. November 2009 in den Gemeinden der zum 01.01.2010 zu bildenden Verbandsgemeinde Saale-Wipper - Stellenausschreibung für die Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper**
- 

Öffentliche Bekanntmachung

#### Vorläufige Anordnung

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgende vorläufige Anordnung:

#### I. I. Besitzentzug

Der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke wird mit Wirkung vom **01.10.2009** zugunsten der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch den Landesbetrieb Bau, Niederlassung West, Harmoniestraße 1, 38820 Halberstadt entzogen.

Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid mitgeteilt. Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücksflächen und deren genaue Lage sind in der Örtlichkeit erkennbar, da die benötigten Flächen abgesteckt sind. Auf Wunsch wird die Lage nochmals angezeigt.

Entsprechend der Anlage 1 werden in der Gemarkung Güsten, Flur 2, 3, 4 und 5 teilweise Flächen dauerhaft entzogen.

#### II. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen und der Entschädigung für Zahlungsansprüche

Die Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird in einem gesonderten Bescheid festgelegt.

#### II. III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird angeordnet.

#### IV. Auflagen für den Unternehmensträger

1. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

2. Die Anbindung der dem bisherigen Nutzer verbleibenden Flächen ist sicherzustellen. Ggf. sind neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

3. Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

4. Die nur vorübergehend genutzten Flächen sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.

5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist sicherzustellen.

6. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

## **Begründung:**

Zu I.

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 10.11.2006 die Unternehmensflurbereinigung Güsten/Ilberstedt, B6n (Verf.-Nr.: 611-17BB2016) angeordnet.

Die angeordnete Flurbereinigung dient dazu, den durch den planfestgestellten Neubau der B6n eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen.

Des Weiteren sollen gravierende Nachteile, die durch den Bau der Bundesstraße für die Landeskultur entstehen würden, vermieden werden.

Der Landesbetrieb Bau hat im Auftrag der zuständigen Straßenbauverwaltung mit Schreiben vom 07.07.2009, den Erlass einer vorläufigen Anordnung beantragt. Von diesem Antrag sind auch die in der Anlage 1 genannten Flächen betroffen. Die Besitzeinweisung soll danach zum 01.10.2009 erfolgen.

Dem Antrag ist gemäß § 88 Abs. 3 i.V.m. § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) stattzugeben. Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann.

Der Landesbetrieb Bau beabsichtigt, zum 01.10.2009 mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Planungsabschnitt (PA) 13.2, zu beginnen. Bei den Maßnahmen handelt es sich um Pflanzungen, die auf trassenfernen Flächen durchgeführt werden sollen.

Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieser Bundesstraße ist eine Verzögerung nicht zu vertreten. Mit dem Beginn der Pflanzarbeiten kann nicht bis zur Regelung durch den Flurbereinigungsplan gewartet werden. Dieser Plan wird erst in einigen Jahren erstellt. Dem stehen die Interessen des bisherigen Besitzers bzw. Nutzers nicht entgegen. Der Nutzer der Flächen wird für den vorhandenen Aufwuchs entschädigt.

Zu II.

Die Festsetzung der Entschädigungen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Dies gilt auch für Nachteile, die die Nutzer im Rahmen der Flächenbeihilfe erleiden. Ich weise darauf hin, dass Nutzungsentzündigung für Pachtflächen nur im Rahmen eines gültigen Pacht- bzw. Tauschvertrages gezahlt werden.

Zu III.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung anzuordnen. Ein Widerspruch gegen diese vorläufige Anordnung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Am Ausbau der B6n besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Die B6n ist in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgenommen und in die

Dringlichkeitskategorie „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft worden.

Insbesondere die betroffenen Ortsdurchfahrten werden von der Überlastung befreit. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den o.g. Bundesstraßen wird herbeigeführt und gefördert. Die Überlastung dieser Straßen führt zu Unfällen, zu Staus mit ihren wirtschaftlichen und ökologischen Schäden und zu einer übermäßigen Belastung der Anwohner. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse diesen Zustand so schnell als möglich zu beseitigen.

Des Weiteren hat die B6n insgesamt erhebliche positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der gesamten betroffenen Region. Diese erfordert ein leistungsfähiges Straßennetz und eine Anbindung an die mitteldeutschen Ballungszentren. Hierzu zählt auch die Verbindungsfunktion zwischen den Autobahnen A 395, A 14 und A 9.

Diese Ziele können nicht erreicht werden, wenn die Arbeiten, die durch diese vorläufige Anordnung ermöglicht werden sollen, nicht sofort durchgeführt werden können.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Rosslau zu richten.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag  
gez. Brockmann

Die Vorläufige Anordnung und das dazu gehörende Verzeichnis der zu entziehenden Flächen (Anlage 1) liegen in der  
Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Steinstraße 19, Haus 1, 39418 Staßfurt,  
Verwaltungsgemeinschaft Bernburg, Schlossgarten 16, 06406 Bernburg,  
Verwaltungsgemeinschaft Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten,  
Verwaltungsgemeinschaft Nienburg/S., Marktplatz 1, 06426 Nienburg/S.,  
Verwaltungsgemeinschaft Stadt Hecklingen, Herrmann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen  
sowie im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, 06844 Dessau, Kavalierrstr. 31 (zu erreichen über Eingang Hobuschgasse) 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag  
gez. Friedrich

**Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG OU Güsten/ Ilberstedt, B6n**  
**Verfahren-Nr.: 611-17 B2016**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Vorläufige Anordnung vom 11.08.2009**  
**Anlage 1**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksfläche (in m <sup>2</sup> )	dauerhaft entzogen (in m <sup>2</sup> )	vorübergehend entzogen (in m <sup>2</sup> )	dauernd beschränkt (in m <sup>2</sup> )
Güsten	2	13	50054	5755		
Güsten	2	15	49959	5490		
Güsten	2	17	13388	3125		
Güsten	2	44 / 4	11898	625		
Güsten	2	45 / 2	9325	500		
Güsten	2	46	11191	505		
Güsten	2	121	2860	1650		
Güsten	2	122	2530	505		
Güsten	2	123	2440	505		
Güsten	2	124	3740	835		
Güsten	2	125	3740	1035		
Güsten	2	126	3740	1490		
Güsten	2	127	2490	2175		
Güsten	2	128	3750	960		
Güsten	2	129	5000	915		
Güsten	2	130	15050	2180		
Güsten	2	131	49980	3115		
Güsten	2	132 / 1	10079	540		
Güsten	2	132 / 2	10123	565		
Güsten	2	132 / 3	15193	840		
Güsten	2	132 / 4	14590	840		
Güsten	2	133	49960	2695		
Güsten	2	134	49945	2665		
Güsten	2	135	49925	2635		
Güsten	2	136	49940	2595		
Güsten	2	1002	19273	1455		
Güsten	2	1003	7648	260		
Güsten	3	39	50125	2535		
Güsten	3	43	200	200		
Güsten	3	44	50245	3980		
Güsten	3	46	9821	4030		
Güsten	3	49	9830	670		
Güsten	3	50	9837	1580		
Güsten	4	26	50141	6430		
Güsten	4	27	38300	3900		
Güsten	4	28	794	85		
Güsten	4	29	32354	2930		
Güsten	4	30	13055	1115		

Güsten	4	31	12950	1090		
Güsten	4	32	12972	1050		
Güsten	4	33	12942	1030		
Güsten	4	34	12910	1020		
Güsten	4	36	12985	975		
Güsten	4	42	25524	7435		
Güsten	4	43	10005	1555		
Güsten	4	44	10010	1250		
Güsten	4	45	10025	1135		
Güsten	4	46	9970	1030		
Güsten	4	47	10000	1080		
Güsten	4	48	6702	670		
Güsten	4	49	6702	730		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksfläche (in m <sup>2</sup> )	dauerhaft entzogen (in m <sup>2</sup> )	vorübergehend entzogen (in m <sup>2</sup> )	dauernd beschränkt (in m <sup>2</sup> )
Güsten	4	50	6702	700		
Güsten	4	51	6703	710		
Güsten	4	52	5106	515		
Güsten	4	53	5106	545		
Güsten	4	54	2553	260		
Güsten	4	55	2553	270		
Güsten	4	56	5058	525		
Güsten	4	57	2809	330		
Güsten	4	58	2809	285		
Güsten	4	59	5603	570		
Güsten	4	60	10058	1040		
Güsten	4	61	6099	1780		
Güsten	5	434	17463	565		

## 1. Änderungssatzung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“

Aufgrund § 58 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz, § 8 Abs. 1 Nr. 2 Verbandsatzung hat der Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Elbaue am 08.06.2009 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 erhält folgende Fassung

### § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen „Elbaue“

Er hat seinen Sitz in 39218 Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis.

Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Elbe und Saale.

Elbe linksseitig von der Saalemündung (Elb-km 291) bis Magdeburg (Elb-km 326) und Saale linksseitig ab Wedlitz (Saale-km 25).

Er ist auf Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr. 11 vom 20.02.1991, S. 405 ff, geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 8BGBl. S: 1578)

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben

§ 2 erhält folgende Fassung:

### § 2 Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe

1. Die Gewässer II. Ordnung in seinem Verbandsgebiet zu unterhalten. Der Umfang der Unterhaltung ergibt sich aus § 102 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.
2. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland, soweit das Land Sachsen-Anhalt die Durchführung dieser Aufgaben dem Verband überträgt und der Ausschuss die Durchführung der Maßnahmen beschließt.

§ 3 erhält folgende Fassung:

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind:

1. Für die Aufgabe nach § 2 Nr. 1 der Satzung, Städte und Gemeinden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen sowie Eigentümer von Grundstücken oder falls diese nicht zu ermitteln sind, die unmittelbaren Besitzer von Flächen, die der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen.
2. Für die Aufgabe nach § 2 Nr. 2 der Satzung das Land Sachsen-Anhalt.

§ 4 erhält folgende Fassung:

### **§ 4 Unternehmen, Plan**

(1) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Nr. 1 der Satzung hat der Verband die zur Unterhaltung und Betreuung notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen (Unternehmen). Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom April 1992 und seinen Fortschreibungen und Veränderungen. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt. Der Verband führt ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Gewässer und zu betreibenden Anlagen.

(2) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Nr. 2 der Satzung hat der Verband die vom Ausschuss beschlossenen Maßnahmen für das Land Sachsen-Anhalt durchzuführen, soweit das Land Sachsen-Anhalt die Durchführung dieser dem Verband übertragen hat. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihnen ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem

Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 28 erhält folgende Fassung:

### **§ 28 Beitragsverhältnis**

(1) Die Beitragslast für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Beitragsgebiet beteiligt sind.

(2) Für die nicht unter Abs. 1 fallenden Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung dieser Aufgaben des Verbandes haben sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um diese Aufgaben zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Auf Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf das Land Sachsen-Anhalt für die Aufgabe nach § 2 Nr. 2 der Satzung für die durchgeführten Maßnahmen nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft.

Schönebeck, 08.06.2009

gez. Christian Jung  
Verbandsvorsteher

---

## **Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, bestehend aus der Gemeinde Amesdorf und der Stadt Staßfurt, wird in der Zeit vom 07.09.2009 bis 11.09.2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten in den Briefwahllokalen der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt (BürgerService), Steinstraße 38, 39418 Staßfurt und Magdeburg-Leipziger-Str. 24, 39443 Förderstedt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann in der Zeit vom 07.09.2009 bis zum 11.09.2009, spätestens am 11.09.2009 bis 12 Uhr im Briefwahllokal der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt (BürgerService), Steinstraße 38, 39418 Staßfurt Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 06.09.2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen

beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 70 Magdeburg (gilt für die Ortsteile Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Löbnitz und Üllnitz der Stadt Staßfurt) bzw. im Wahlkreis 72 Anhalt (gilt für die Gemeinde Amesdorf, sowie für die Kernstadt Staßfurt und die Ortsteile Athensleben, Hohenerxleben, Löderburg, Neundorf (Anhalt), Neu Staßfurt und Rathmannsdorf) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11.09.2009) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.09.2009, 18.00 Uhr, in den Briefwahllokalen der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt (BürgerService), Steinstraße 38, 39418 Staßfurt und Magdeburg-Leipziger-Str. 24, 39443 Förderstedt mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr im Rathaus der Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis

zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein - und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Staßfurt, 03.09.2009

gez. René Zok (DS)  
Oberbürgermeister der Stadt Staßfurt  
als Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

**Bekanntmachung der Wahlleiterin  
Berichtigung zur Wahlbekanntmachung vom 14. August 2009**

Entgegen der Bekanntmachung vom 14. August 2009 für die Wahl zum Verbandsgemeinderat der neu zu bildenden Verbandsgemeinde Saale-Wipper am 29. November 2009 ist die Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag 6.

I. Zahl der Vertreterinnen/Vertreter

	Mitglieder des Verbandsgemeinderates	Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag
Verbandsgemeinderat der zum 01.01.2010 neu zu bildenden Verbandsgemeinde Saale-Wipper im Wahlgebiet (Stadt Alsleben (Saale), Stadt Güsten, Gemeinde Ilberstedt, Gemeinde Plötzkau, Gemeinde Giersleben, Gemeinde Amesdorf)	20	6

Güsten, den 03.09.2009

gez. Große  
Wahlleiterin

---

**Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl am 29. November 2009**

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises hat gemäß § 16 Abs. 1 Verbandsgemeindengesetz des Landes Sachsen Anhalt (VerbGemG LSA) **den 29. November 2009** als Termin für die Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters der zum 01.01.2010 neu zu bildenden Verbandsgemeinde Saale-Wipper festgesetzt.

Hiermit gebe ich gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) bekannt, dass die Wahl der/des Verbandsgemeindebürgermeisterin bzw. Verbandsgemeindebürgermeisters

**am Sonntag, den 29. November 2009 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

stattfindet.

Eine für die Wahl der/des Verbandsgemeindebürgermeisterin bzw. Verbandsgemeindebürgermeisters eventuell notwendig werdende Stichwahl findet

**am Sonntag, den 13. Dezember 2009 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

Güsten, den 03.09.2009

gez. Große

Wahlleiterin

---

**Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Güsten, Stadt Alsleben (Saale), Gemeinde Plötzkau, Gemeinde Ilberstedt, Gemeinde Giersleben, Gemeinde Amesdorf zur Verbandsgemeindebürgermeisterwahl am 29. November 2009 in den Gemeinden der zum 01.01.2010 zu bildenden Verbandsgemeinde Saale-Wipper**

**Stellenausschreibung für die Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper**

In der zum 01.01.2010 neu zu bildenden Verbandsgemeinde Saale-Wipper wird die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgemeindebürgermeisters öffentlich ausgeschrieben. Der Verbandsgemeindebürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter der Verbandsgemeindeverwaltung. Die Amtszeit des hauptamtlichen Verbandsgemeindebürgermeisters beträgt 7 Jahre

und beginnt am 01.01.2010. Der Verbandsgemeindebürgermeister wird **am Sonntag, den 29. November 2009**, in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der Tag einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl ist **am Sonntag, den 13. Dezember 2009**.

Die zum 01.01.2010 neu zu bildende Verbandsgemeinde Saale-Wipper besteht aus 5 Mitgliedsgemeinden mit ca. 11.100 Einwohnern.

Wählbar zum Verbandsgemeindebürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerber müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und dürfen am Wahltag das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Bewerbung für die Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten, des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes abgegeben wurde.

Es erfolgt eine Berufung der gewählten Bewerberin /des gewählten Bewerbers in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sieben Jahren. Hierfür müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorliegen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Danach ist das Amt in der Besoldungsgruppe A16 eingestuft. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Bewerbungen um das Amt des Verbandsgemeindebürgermeisters sind innerhalb der

Einreichungsfrist schriftlich mit Angabe von Namen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt und Hauptwohnung in der

**Verwaltungsgemeinschaft Saale-Wipper  
z.Hd. der Wahlleiterin**

**Platz der Freundschaft 1**

**39439 Güsten**

**mit der Kennzeichnung - Bewerbung  
Verbandsgemeindebürgermeister -**

einzureichen. Dieser Bewerbung ist eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde des Bewerbers über die Wählbarkeit (Anlage 9 zu § 30 (5) Satz 1 Nr. 2 KWO LSA) beizufügen.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung und endet

**am 09. November 2009 um 18.00 Uhr.**

Die zur Einreichung notwendigen amtlichen Formblätter sind bei der Wahlleiterin kostenfrei erhältlich. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ausschreibung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

gez. Zander  
Bürgermeister der Stadt Güsten

gez. Schinke  
Bürgermeister der Stadt Alsleben (Saale)

gez. Rosenhagen  
Bürgermeister der Gemeinde Plötzkau

gez. Jänsch  
Bürgermeister der Gemeinde Ilberstedt

gez. Rietsch  
Bürgermeister der Gemeinde Giersleben

gez. Beinroth  
Bürgermeister der Gemeinde Amesdorf

---

Herausgeberin: Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt  
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de  
Auflage: 600 Exemplare • Bezug: kostenlos  
Satz und Druck: Stadt Staßfurt